

ZBB 2008, 124

UStG § 4 Nr. 8 Buchst. f; RL 77/388/EWG Art. 13

Steuerfreiheit für die Untervermittlung von Gesellschaftsanteilen und Wertpapieren

BFH, Urt. v. 20.12.2007 – V R 62/06 (FG Köln), ZIP 2008, 503 = DB 2008, 620

Amtliche Leitsätze:

- 1. Die Steuerfreiheit für die Vermittlung von Gesellschaftsanteilen nach § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG 1993 erfordert keine unmittelbare Beauftragung durch eine der Parteien des vermittelten Vertrages (Änderung der Rechtsprechung).**
- 2. Die Steuerfreiheit für die Vermittlung nach § 4 Nr. 8 Buchst. f UStG 1993 setzt eine Tätigkeit voraus, die einzelne Vertragsabschlüsse fördert. Eine der Art nach geschäftsführende Leitung einer Vermittlungsorganisation ist keine „Vermittlung“ im Sinne der Befreiungsvorschrift.**